Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/3/7 VGW-123/062/17163/2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.03.2018

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §139 Abs2
BVergG 2006 §278

Rechtssatz

Der Umstand, dass im Zeitpunkt der Erklärung des beabsichtigten Widerrufs nur mehr ein Bieter im Verfahren verblieben ist, stellt bereits für sich genommen einen sachlichen Grund für ein Widerrufsrecht des Sektorenauftraggebers dar.

Schlagworte

Sektorenauftraggeberin, Widerrufsrecht, sachliche Widerrufsgründe, zulässiger Widerruf

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.123.062.17163.2017

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at